

Mandanteninformation zur Auszahlung einer lohnsteuer- und sozialversicherungsfreien Beihilfe und Unterstützung II

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten Sie im Rahmen unserer Mandanteninformationen am 27. Mai 2020 darüber informiert, dass es bei der Einführung einer steuer- und sozialversicherungsfreien Beihilfe an Angestellte in Höhe von 1.500,00 Euro (sog. Corona-Bonus) in der Fachliteratur zu erheblichen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Verwendung der Steuerbefreiungsvorschrift des § 3 Nr. 11 EStG gekommen ist.

Dies ist auch der Bundesregierung nicht entgangen. Auf Grund der rechtlichen Zweifel wurde daher im Schnellverfahren eine neue Steuerbefreiungsvorschrift beschlossen, die heute im Bundesrat gebilligt wurde und somit mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt voraussichtlich in der nächsten Woche in Kraft treten wird.

Beschlossen wurde die Einführung des neuen § 3 Nr. 11a EStG der nunmehr regelt, dass **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber, in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 auf Grund der Corona-Krise an seine Arbeitnehmer in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Beihilfe und Unterstützung bis zu einem Betrag von 1.500,00 Euro, steuer- und sozialversicherungsfrei** gewährt werden kann.

Mit dieser nunmehr eindeutigen Regelung wurde Rechtssicherheit für die entsprechenden Auszahlungen und Gewährungen geschaffen.

Somit ist es Ihnen als Arbeitgeber möglich, Ihren Angestellten diese Beihilfe oder Unterstützung bis zum 31. Dezember 2020 entweder in Geld oder in Sachwerten zukommen zu lassen. Einzige Voraussetzung hierfür ist, dass dies **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** erfolgt und den Betrag von 1.500,00 Euro nicht übersteigt.

Des Weiteren bitten wir Sie zu beachten, dass die Auszahlung sowie ein evt. zugewandter Sachwert im Lohnkonto aufzuzeichnen ist. Dies bedeutet, dass Sie uns diese Sachverhalte zur Erstellung der Lohnabrechnung mitteilen müssen, damit diese entsprechend im Lohnkonto aufgezeichnet werden.

Weiter wollen wir Ihnen, wie bereits in der letzten Mandanteninformation geschehen, für die Auszahlung bzw. Zuwendung von Sachbezügen folgenden Hinweis geben:

Auszahlung/Zuwendung

Die Auszahlung des sog. „Corona-Bonus“ kann in Form einer Einmalzahlung oder auch in Teilzahlungen sowie als Zuwendung von Sachbezügen vorgenommen werden.

Schriftlicher Hinweis an den/die Arbeitnehmer

Zur Vermeidung, dass durch die einmalig oder ratierlich vorgenommene Auszahlung oder Zuwendung als Sachbezug des „Corona-Bonus“ aus arbeitsrechtlicher Sicht auch zukünftig ein Anspruch des Arbeitnehmers auf die Auszahlung dieser Beihilfe/Unterstützung abgeleitet werden

kann empfehlen wir Ihnen, gegenüber den/dem Arbeitnehmer(n) explizit schriftlich darauf hinzuweisen, dass es sich um eine freiwillige und (ratierlich) zusätzliche Auszahlung oder Zuwendung des sog. „steuer- und sozialversicherungsbefreiten Corona-Bonus“ handelt. Hierzu können Sie die nachstehende Musterformulierung verwenden.

Musterformulierungsvorschlag

„Der steuer- und sozialversicherungsbefreite Corona-Bonus ist eine Sonderzahlung/Sonderzuwendung zur Abmilderung der wirtschaftlichen Zusatzbelastungen aufgrund der sog. Corona-Krise. Es wird kein Anspruch auf eine solche Zahlung für die Zukunft begründet. Jeden Monat wird über den Grund und die Höhe des Corona-Bonus bzw. den zulässigen Restbetrag neu entschieden. Selbst bei mehrfacher Zahlung aufgrund erfolgter Teilbeträge entsteht kein Anspruch für die Zukunft.“

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei Huber-Greiwe-Schmid